

Sehr geehrter Herr Düllmann, sehr geehrte Damen und Herren,

1. Sprachbarriere

Eine grundsätzliche Schwierigkeit der Anwendung und Umsetzung v.g. EZB-Verordnung zu bankaufsichtlichen Meldepflichten besteht zunächst darin, dass der Verordnungsentwurf sowie die dazugehörige Konsultation nur in englischer Sprache einzusehen sind. Da die geplanten Meldepflichten nicht nur bedeutende, sondern auch weniger bedeutende Kreditinstitute und Institutsgruppen betreffen, ist diese sprachliche Hürde insbesondere für kleinere und national agierende Institute durchaus nicht zu unterschätzen. Zudem zeichnen sich bereits jetzt Umsetzungsschwierigkeiten ab, die auf unterschiedliche Übersetzungen und Auslegungen englischsprachiger Begriffe zurückzuführen sind. Beispielhaft sind hier die Begriffe „forbearance“ und „non-performing exposures“ zu nennen, deren Unterscheidung sich in der Praxis als problematisch erwiesen hat.

2. Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips

In den EZB-Konsultationsdokumenten wird hervorgehoben, dass die Bilanzierungsregelungen für Kreditinstitute nicht durch diese Meldepflichten verändert werden sollen und dass insbesondere keine Verpflichtung zur IFRS-Anwendung eintreten soll. Dies ist für viele deutsche Kreditinstitute besonders relevant, da sie die deutschen Bilanzierungsregelungen für Kreditinstitute aus insbesondere Handelsgesetzbuch (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) anwenden; diese Normen sind grundsätzlich von IFRS unabhängig. Somit stellt die Einführung von FINREP-Meldepflichten, die letztlich insbesondere auf IFRS beruhen, eine große Umstellung für nach HGB bilanzierende Kreditinstitute dar. Um dem Proportionalitätsprinzip ausreichend Rechnung zu tragen, sollte diese tiefgreifende Umstellung im Rahmen von Ausnahmen, Sonderregelungen und bei der Festlegung von Implementierungszeitpunkten eingehender berücksichtigt werden. Beispielhaft zu nennen ist hier die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Meldepflicht sog. „data points“ auch auf weniger bedeutende Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von über 1 Mrd. Euro, sofern diese nach HGB bilanzieren.

3. Besonderheiten des Factoring als Spezialfinanzierung

Aufgrund der Entwicklungsgeschichte der EZB als europäische Bankaufsichtsbehörde und des SSM als Hintergrund für den v.g. Verordnungsentwurf sind die im Verordnungsentwurf enthaltenen Meldepflichten offenbar mit Blick auf das Kredit- bzw. Standardgeschäft von Kreditinstituten kon-

zipt wurden, ohne hierbei die Besonderheiten von Kreditinstituten zu beachten, die sich auf Sonderformen der Finanzierung (z.B. Factoring) spezialisiert haben.

Factoring ist allerdings eine Finanzierungsform, die aus dem laufenden Ankauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen besteht, für welchen das Factoringinstitut seinen Kunden im Gegenzug Liquidität in Form des Forderungskaufpreises zur Verfügung stellt und beim (im Deutschland vorherrschenden) echten Factoring zudem das Ausfallrisiko im Hinblick auf die Forderungsschuldner (Debitoren) übernimmt, also ein klassisches Kaufgeschäft. Im Gegensatz zu Finanzierungsformen wie dem Globalzessionskredit haftet der Factoringkunde somit nicht für die Werthaltigkeit der Forderungen. Dieses „Factoring-Dreieck“ sowie der dominierende Aspekt des Forderungskaufs als Finanzierungsmittel sind die beiden vorherrschenden Unterscheidungskriterien zum klassischen Bankkredit. Daher ist Factoring im deutschen Kreditwesengesetz (KWG) nicht als Bank-/Kreditgeschäft, sondern als bloße Finanzdienstleistung definiert (vgl. § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG). Hinzukommt, dass das Risikoprofil des Factoring als niedrig einzustufen ist, da es sich um den Ankauf von Forderungen aus (Waren-)Lieferungen und (Dienst-)Leistungen handelt, die 2013 eine durchschnittliche Forderungslaufzeit von 41,07 Tagen aufwiesen und zudem üblicherweise über Kreditversicherungen abgesichert sind. Diese factoringsspezifischen Besonderheiten sind auch im Rahmen der geplanten neuen Meldepflichten zu berücksichtigen, da hierdurch einige der einzumeldenden Daten bei Kreditinstituten, die auf Factoring spezialisiert sind, leider bisher gar nicht vorhanden sind oder von den Begrifflichkeiten her nicht zutreffen. So ist beispielsweise beim Begriff „loan commitment“/Kreditzusage zu berücksichtigen, dass dieses Konzept nicht auf Factoring übertragbar ist: Im Factoring werden zwar oft sog. Limits auf Debitoren eingeräumt, wodurch der Ankauf von Forderungen gegen diese Debitoren summenmäßig beschränkt wird, um so insbesondere die Konzentration von Ausfallrisiken auf einen oder wenige Debitoren zu vermeiden. Über derartige Limits wird dem Debitor als gesetzlicher Kreditnehmer nach § 19 Abs. 5 KWG beim echten Factoring aber kein Kredit eingeräumt, den dieser nach freier Entscheidung abrufen kann: Der Debitor als Forderungsschuldner begründet auf der Bilanz der Factoringinstitute zwar die Position „Forderungen an Kunden“, es besteht jedoch grundsätzlich keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Factor und Debitor. Zudem werden diese Limits in der Praxis kaum jemals voll ausgeschöpft. Debitorenlimits im Factoring sind somit nicht mit Kreditzusagen zu vergleichen. Diese factoringsspezifische Besonderheit sollte somit im Rahmen der Auslegung der neuen Meldepflichten berücksichtigt werden.

4. Vermeidung unnötiger Mehrfachmeldungen

Aktuell werden bekanntlich sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Meldepflichten ergänzt oder neu geschaffen, jedoch mit unterschiedlichen Hintergründen: So dienen z.B. die geplanten AnaCredit-Meldungen eher statistischen Zwecken, während die v.g. Finanzinformationsmeldungen der EZB zur Erfüllung der makroprudentiellen Aufsicht im Rahmen des SSM helfen sollen. Trotz dieser verschiedenen Zwecke und Hintergründe ist seitens der nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden im Interesse des Bürokratieabbaus auf eine inhaltliche Abstimmung der Meldepflichten zu achten, um so unnötige Mehrfachmeldungen sowie unterschiedliche Auslegungen deckungsgleicher Begriffe im Rahmen verschiedener Meldepflichten zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



EUROPEAN CENTRAL BANK

EUROSYSTEM

PUBLIC CONSULTATION

DRAFT ECB REGULATION CONCERNING REPORTING ON SUPERVISORY FINANCIAL INFORMATION

TEMPLATE FOR COMMENTS

COMMENTS ON THE DRAFT ECB REGULATION CONCERNING REPORTING ON SUPERVISORY FINANCIAL INFORMATION

Issue	Article	Comment	Concise statement why your comment should be taken on board
Sprachbarriere – language barrier	alle	Verständnis- und Umsetzungsschwierigkeiten	Anforderungen, die alle Kreditinstitute betreffen, sollten in der jeweiligen offiziellen Landessprache des EU-Mitgliedsstaats einzusehen sein, sowohl im Rahmen der Konsultation als auch in verabschiedeter Fassung. Unterschiedliche Übersetzungen und Auslegungen von Begriffen in einer (fremden) Sprache führen zudem zu Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis.
Umstellung auf Meldepflichten, die auf IFRS basieren, obwohl Bilanzierung	u.a. Art. 12 Abs.	Proportionalitätsprinzip erfordert weitergehende Sonderregelungen	Die Ausweitung von FINREP-Meldepflichten, die letztlich insbesondere auf IFRS beruhen, stellt eine große Umstellung für solche Kreditinstitute dar, die nach HGB bilanzieren. Um dem Proportionalitätsprinzip ausreichend Rechnung zu tragen, sollte diese tiefgreifende Umstellung im Rahmen von Ausnahmen,

nicht nach IFRS erfolgt	4, Art. 13 Abs. 4, 5 und 7		Sonderregelungen und Übergangsfristen und bei der Festlegung von Implementierungszeitpunkten eingehender berücksichtigt werden. So sollten auch weniger bedeutende Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von über 1 Mrd. Euro, die nach HGB bilanzieren, nur sog. „data points“ melden müssen.
Factoring ist kein Kreditgeschäft	Annex I-V	Factoringspezifische Auslegung/Besonderheiten berücksichtigen	Das „Factoring-Dreieck“ aus Factoringinstitut, Factoringkunde (Forderungsverkäufer) und Debitor (Forderungsschuldner) sowie der dominierende Aspekt des Forderungskaufs als Mittel zur Finanzierung sind die beiden vorherrschenden Unterscheidungskriterien des Factoring vom klassischen Bankkredit. Diese factoringspezifischen Besonderheiten sind auch im Rahmen der geplanten neuen Meldepflichten zu berücksichtigen, da hierdurch einige der einzumeldenden Daten bei Kreditinstituten, die auf Factoring spezialisiert sind, entweder gar nicht vorhanden sind oder von den Begrifflichkeiten her nicht zutreffen. Beispiel: „loan commitment“/Kreditzusage
Bürokratieabbau		Vermeidung von Mehrfachmeldungen	Es ist auf eine inhaltliche Abstimmung der (bereits bestehenden und neu geplanten) Meldepflichten zu achten, um so unnötige Doppel- oder Mehrfachmeldungen sowie unterschiedliche Auslegungen deckungsgleicher Begriffe im Rahmen verschiedener Meldepflichten zu vermeiden. Z.B. ist eine Abstimmung der geplanten Finanzinformationsmeldungen mit den geplanten AnaCredit-Meldungen dringend erforderlich.